

-1-

Landtags - Sitzung

am 3. Oktober 1927 vorm. 9 Uhr bis 12 Uhr Mittag.

Kommissionsberatungen :

Anwesende:

Dr. Beck,
Abg.: Vogt, Quaderer, Jehle, Steger, Bargetze, Feger, Gassner,
Batliner, Peter Büchel, Büchel-Gamprin, Hoop-Ruggell, Kaiser,
Marxer,

Regierungschef Schädler, Reg. Rat Frick

Landeshilfskommission: Vorsteher Schaan, Dr. Ritter, Hofkaplan Feger,
Dr. Marxer, Rat Ospelt, Oberlehrer Hasler.

Gesetz betr. die Schadenersatzansprüche der Hochwasser-
geschädigten.

Dr. Beck referiert: Das Gesetz, das unter Mitarbeit des Gesandten,
Dr. Ritter, Dr. Marxer und des Sprechers entworfen worden ist, soll
privatrechtlich und prozesstechnisch Dienste leisten. Gedacht ist
die Gründung einer Anstalt, die von Gesetzeswegen alle Ansprüche
sämtlicher Wassergeschädigten seditert erhält und gegen Dritte (z. B.
österr. Bundesbahnen) Schadensersatzansprüche stellt. Der Möglich-
keit, dass Dritte, an die wegen Ersatz herangetreten wird, die
Spenden vom gestellten Anspruch in Abzug zu bringen suchen, soll
vorgebeugt werden. Es ist zwar die Anschauung der konsultierten
Juristen, dass eine Verrechnung der Spenden nicht eintreten könnte.
Drohungen, z. B. dass da überhaupt die Bahn nicht mehr gebaut werden
würde, entbehren der Grundlage. Die Bahn muss lt. Staatsvertrag
wieder hergebaut werden. Es steht jedem Geschädigten frei sich die
Ansprüche von der Regierung zurückübertragen zu lassen, doch
dürfte prozesstechnisch aus verschiedenen Gründen ein kollektiver
Anspruch seitens der Anstalt dem zweckmässigsten sein. - Die Be-
sprechungen in der Sache sind streng vertraulich.

Dr. Marxer und Dr. Ritter werden beauftragt bereits jetzt alles in
Frage kommende Material (Fotos, mündliche Aussagen, technische
Gutachten, Konzessionsverträge, Staatsverträge, ect. ect.) zu
sammeln und zu studieren, um die Belege zur Geltendmachung der
Ansprüche beisammen zu haben.

Die Frage ob es unbedingt notwendig ist, dass jetzt bereits alle Geschädigten ihre Ansprüche unterschriftlich zedieren ist dahin zu beantworten, dass man nicht wissen kann, welche Einwendungen stat. erhoben werden, wenn dies nicht geschehen ist.

Vorsteher Schaan gibt bekannt, dass am Katastrophensonntag und am nächsten Tage Oberbaurat Kaiser und ein anderer ö. Ingenieur auf den Vorhalt, dass die Eisenbahnbrücke Schuld sei, ihr Bedauern äusserten und die Schuld nicht in Abrede stellten.-- Es ist ferner einwandfrei festgestellt, dass der Bruch unter der Eisenbahnbrücke nach dem Bruch ~~vor~~ der Eisenbahnbrücke erfolgte.

Der Gedanke einer "freiwilligen" Zedierung, oder einer Zedierung erst in 4 Wochen oder später wird erörtert. Der Zweck, der ins Auge gefasst wird, kann aber nur erreicht werden, wenn die Ansprüche von Gesetzeswegen sofort abgetreten werden und das Gesetz sofort in Kraft tritt, nach vorheriger Gründung der Anstalt.-- Gerichtsstand wird Vaduz sein. --- Es dürfte völkerrechtlich nicht möglich sein, mit einem Gesetz, das erst später erlassen werden würde, den Rechtszustand, wie wir ihn brauchen, rückwirkend zu erfassen.-- In den Vorstand der Anstalt sollten die Vertreter der geschädigten Gemeinden, neben den 4 Juristen: Dr. Sprenger, Dr. Beck, Dr. Ritter, Dr. Marxer.-- Letztere 4 sollen den geschäftsführenden Ausschuss bilden.

Gesetz und Statuten werden verlesen. Mit Nemensaufruf wird das Gesetz einstimmig angenommen. Diese Abstimmung hat den Charakter einer Vorabstimmung. Dr. Ritter und Dr. Marxer werden delegiert die Anstalt sofort zu gründen.

In der Regierung ist die Schuldfrage Dritter bis dato noch in keiner Weise Gegenstand von Verhandlungen gewesen. Die Regierung wird vorläufig auch nicht auf solche eintreten.

Zur Frage des Wiederaufbaues des Eisenbahndammes :

Vorsteher Schaan gibt bekannt, dass die Arbeiten bereits begonnen haben.

Die österr. Bundesbahnen müssen nicht um eine neue Konzession einkommen, wohl aber müssen Sie eine Baubewilligung von uns haben. Bei Erteilung dieser Bewilligung ist zu beachten: Eine Dammführung,

die uns nicht, wie wir es erlebt haben, zum Unglück werden, sondern als Schutz gegen Hochwasser dienen kann, dadurch, dass der Damm in möglichst weit ausgeholter Schleife durchs Oberland geht, in Nähe der Dörfer. Die Frage einer Linie durch Liechtenstein mit Anschluss in Sargans ist zu prüfen. Ferner die Frage, dass ein Damm, der das Land durchschneiden würde, nicht fest, sondern viaduktartig gebaut werde.

Die Frage der Fronarbeiten.

Die Leistungen an Arbeitskraft, Holz ecc. sollen nicht auf die wassergeschädigten Gemeinden allein kommen, sondern alle Gemeinden sollen zur Hilfeleistung an der Landeskatastrophe herangezogen werden. In der Frage der Holzlieferung zu den Arbeiten in Gamprin soll Forstmeister Hartmann referieren, Gamprin soll nicht allein die Leistungen aufbringen.

Zur Frage der Arbeitsleitungen: In Ruggell werden die Leute schwer zu Fronleitungen zusammenzubringen sein. Sie sind verstreut und stehen noch zu sehr unter dem Eindruck des Unglückes. Zumindest muss Verpflegung am Arbeitsplatz geboten sein. Die oberländischen Gemeinden haben noch Erntearbeit. Man müsste die Leute oft auswechseln, damit keiner überlastet wird. Der Wechsel hätte aber vielleicht den Nachteil, dass die Arbeitskräfte jeweils zu wenig mit der Arbeit vertraut werden können. Auf jeden Fall muss Werkzeug vom Lande gestellt sein und Fahrgelegenheit zur Arbeitsstätte geboten werden.

Es wird der Gedanke vertreten, dass man lieber einen geringen Lohn geben soll, und von Frondiensten absehen soll. So hätte man willigeres und leistungsfähigeres Personal.-- Oder die Gemeinden sollen öhrerseits, nach Möglichkeit, die Arbeitskräfte entschädigen

Das Land selber soll fürs erste nichts versprechen.

Regierung vertritt den Standpunkt, dass rasch und grosszügig gearbeitet werden muss. Alle Gemeinden sollen nach Billigkeit herangezogen werden.

Die Regierung soll, zusammen mit der Landeshilfskommission das Nötige vorsehen. Das Gesetz giebt die Handhabe zu Frondiensten.

Der Gedanke einer besonderen Getränkesteuer wird erwogen.

Schluss 12 Uhr.